

Einen Überblick über die weiteren Einwände, Presseberichte und Anfragen finden Sie unter "Nachhaltigkeit und bürgerorientierte (?) Politik" – Fall Stocka

Einwand Spritzendorfer:

Absender:

Name/n Josef Spritzendorfer, Fachjournalist
Redakteur der Internet- Informationsplattform EGGBI

Straße Am Bahndamm 16

PLZ /Ort. 93326 Abensberg

Datum: 25.03.2024

An
Markt Rohr i. NB
z. Hd. Frau Bürgermeisterin Steinsdorfer
Marienplatz 1
93352 Rohr i. NB

Sehr geehrte Frau Steinsdorfer!

Gegen die vom Marktgemeinderat Rohr i. NB in dessen Sitzung v. 20.02.2024 beschlossene Änderung des gültigen Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20, und die ebenfalls beschlossene Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Logistikpark Stocka“, trage ich nach Durchsicht der Planunterlagen, veröffentlicht auf den Internet-Seiten des Marktes Rohr i. NB, folgende **Einwände** vor:

Aus der Unvollständigkeit der bisher veröffentlichten Vorentwürfe und Zwischenberichten können noch keine endgültigen Einwände erstellt werden – die Einspruchsfrist kann daher erst bestimmt werden, wenn diese Gutachten in endgültiger Form vorliegen und auf Inhalt und Glaubwürdigkeit ausreichend geprüft werden konnten.

a) Es liegen nach wie vor für zahlreiche Bereiche keine endgültigen Gutachten vor

sondern nur

- a. Vorentwurf Umweltverträglichkeitsprüfung;
- b. Vorentwurf Standortuntersuchung;
- c. Zwischenbericht Artenschutzrechtliche Prüfung
- d. Teilbericht Artenschutzrechtliche Konfliktprognose

Die Vorbehalte zu den einzelnen "Gutachten" wurden bereits schriftlich in der letzten Woche zugesandt; sie werden hier nochmals angefügt.

Es fehlen vor allem genaue Prüfprotokolle bezüglich der angestellten Untersuchungen im Hinblick auf

Nachweis der fachlichen Qualifikation der Untersucher (z.B. Ausbildung als Biologe, Referenzen)
Datumangaben der jeweiligen Erhebungen mit Angaben zur Uhrzeit, Wetterverhältnisse, Temperatur (maßgeblich bei Erhebungen bezgl. Flora und Fauna) siehe dazu Anlage.

b) Vorbehalt zur Schalluntersuchung

Qualität der Prognose: Die in der Prognose gewählten Emissionsansätze **basieren auf einschlägiger Fachliteratur** und stellen maximal zulässige Werte dar, die durch den Hersteller oder Betreiber zu gewährleisten sind. Betriebszeiten und – vorgänge **basieren auf Angaben des Betreibers** und stellen den schalltechnisch ungünstigsten Zustand dar. Zum Beispiel sind Fahrzeugbewegungen und Laufzeiten von Anlagen an der oberen Erwartungsgrenze angesetzt.

Gibt es dazu neutrale Prüfberichte (incl. Infraschall) von vergleichbaren Standorten des Betreibers, abgleichbar mit den damals vorgelegten Schallprognosen zum Planungszeitpunkt????

Wurden diese inzwischen überprüft (von wem?) und mit der tatsächlichen Belastung abgeglichen?

c) Entwässerungsgutachten

Gibt es Referenzen des Gutachters – Vergleich von früheren, vergleichbaren Gutachten mit den späteren tatsächlichen Verhältnissen bei einem vergleichbaren Projekt?

Zitat: Wir weisen darauf hin, dass für die Versickerung von Niederschlagswasser von Flächen größer 1.000 m² in Bayern eine wasserrechtlich Erlaubnis erforderlich ist.

Frage: Liegt diese Erlaubnis bereits vor – von wem, wann erstellt?

d) Offene Frage zu Planungs- und Umsetzungsempfehlungen

In sämtlichen Gutachten und Vorentwürfen gibt es eine Menge von Empfehlungen –

gibt es bereits verbindliche- schriftliche Zusagen des Betreibers, sich an diese **sämtlichen** Empfehlungen zu halten –

wann sind diese Zusagen für die Bürger einsehbar?

wenn ja: Mit welchen Folgen bei Nichteinhaltung?

Wenn nur teilweise: welche Empfehlungen werden nicht akzeptiert

Wenn Nein:

- Bis wann beabsichtigt die Gemeinde Rohr, eine verbindliche Zusage der Einhaltung einzufordern
- Wer überwacht bei Planung/ Umsetzung und Betrieb – verantwortlich - die Einhaltung dieser Maßnahmen
- Welche Konsequenzen hat eine Nichteinhaltung?

Wer übernimmt die Verantwortung für eine fachgerechte Überprüfung sämtlicher Gutachten und haftet für die Konsequenzen bei negativen Auswirkungen, die durch ein kompetentes Gutachten aufgezeigt hätten werden müssen?

Abensberg, am 25.03.2024



Datum, Unterschrift

1 Anlage (Seite 3 und 4)

Einwände und Fragen zu den bisherigen Gutachten- Vorentwürfen:

Im Zusammenhang mit der kommunizierten ["frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung"](#) zum Logistikzentrum Stocka wurde ich unter anderem um eine Stellungnahme zur „**Artenschutzrechtlichen Prüfung**“ gebeten, eine Anfrage, der ich auch als Bewohner der Nachbargemeinde aus eigenem Interesse **und damit Betroffenheit** nachgehe.

Leider konnte ich auf Ihrer Homepage - trotz bereits erfolgtem [„Startschuss des Bauleitplanverfahrens“](#) **beispielsweise zum Artenschutzbericht nach wie vor lediglich einen Zwischenbericht aus 10/2023 finden, aber noch keinen - für einen stichhaltigen Einwand bis zum 27.03. eigentlich erforderlich - bewertbaren Endbericht.**

Wesentliche Punkte allgemein bei der Bewertung von Prüfberichten ist - neben den vorgelegten Ergebnissen - unabhängig von der Thematik

- **Nachweis der Qualifikation des Prüfers** (ich konnte bezüglich Artenschutzbericht keine Homepage des Prüfers finden mit diesbezüglichen Angaben, Nachweisen)
- **die „Aufnahmeprotokolle“** (mit Angabe der Prüfdaten: Tage, Uhrzeit, Geräte, Witterungsverhältnisse, Temperatur)
- **die Daten und Angaben zur (hier „biologische Ausbildung“) Qualifikation** - Ausbildung, Tätigkeit, Referenzen der jeweiligen **vermutlich mitarbeitenden** „Prüfenden“

Zu jedem „Gutachten“ ist die Qualifikation des Erstellers - mit entsprechenden Nachweisen - zu hinterfragen. Für mich (!) ist nicht unbedingt nachvollziehbar, was ein "Büro für Freiraumplanung" unbedingt mit wissenschaftlich fundiertem Artenschutz zu tun hat. Hier würde ich persönlich im Allgemeinen ein entsprechendes Universitätsinstitut vorziehen.

- **Artenschutz- rechtliche (?) Prüfung**

Es findet sich im Internet keine Homepage für den Ersteller **"D. Liebert, Büro für Freiraumplanung"**, aus der **eine entsprechende fachliche Qualifikation für ein Artenschutzgutachten ableiten lässt. (Biologe?)**

So wurde von ihm beispielsweise eine ganze Passage zu Fledermäusen aus einem anderen [Gutachten aus 2019](#) (Dr. Neubeck, Baubiologie, Fauna Krailling) einfach **ohne Quellenangabe** "abgeschrieben".

Bericht Rohr. Seite 9

Bei den Beobachtungen wurden folgende Verhaltensweisen unterschieden:

ÿ *Jagd: die Fledermäuse überfliegen in kurzen Abständen den Detektor und wurden mittels Fangrufen ("final buzz") verhört.*
ÿ *Durch-/Überflüge: die Fledermäuse sind nur einmalig zu vernehmen, kehren nicht zurück und geben häufig Transferrufe ab. Bei tieffliegenden Fledermäusen können die Ortungsrufe auch stärker frequenzmoduliert werden.*
ÿ *Jagd- und Durchflug: hier war nicht klar, ob es sich um einen reinen Durchflug handelte, ob mehrere Individuen vorbeiflogen oder ob ein Individuum (z.B. aus Neugierde) kurz zurückgekehrt ist.*

Gleiche Passage im Gutachten:

https://starnberg.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/starnberg/downloads/OG-Krailling/Fauna_Eichen-Hainbuchenwald_Haselmauswald_Krailling_2018_19_-_Gutachten_Dr_Knut_Neubeck.pdf

Fauna Krailling 2018+19 Dipl.-Biol. Dr. Knut Neubeck 25.11.2019 Seite 7

Kann dieser „Gutachter“ eine Referenz vorweisen (ähnliches Projekt in der Vergangenheit, Artenschutzgutachten vor und nach Fertigstellung eines Projektes = Kontrolluntersuchung bezüglich Erfüllung der Prognosen und Einhaltung gegebener „Empfehlungen“)?

Weitere Fragen zur Umweltverträglichkeitsprüfung:

Nachdem davon auszugehen ist, dass zum nunmehrigen Beginn des Bauleitverfahrens die entsprechenden Gutachten vollständig vorliegen,

ersuche ich Sie, unter Hinweis auf das [Umweltinformationsgesetz](#), mir die „Endberichte“ der „Gutachter“ für eine eventuelle (rechtzeitige) Stellungnahme zur Verfügung zu stellen -

ebenso wie die inzwischen sicherlich ebenfalls bereits erstellte „Bewertungen“ derselben durch die „zuständige Behörde“:

von wem namentlich (nachgewiesene fachliche „biologische“ Qualifikation) wurden nach welchen Kriterien diese Gutachten (z.B. [Lärm?](#)) bewertet - siehe dazu:

Ein Hinweis zu UVPS aus dem Umweltministerium zur Sorgfaltspflicht:

Durch die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird festgestellt und in einem Bericht beschrieben, wie sich ein Projekt auf Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturgüter auswirken kann. Zu dem Bericht können die Öffentlichkeit, fachlich betroffene Behörden, aber auch Bürger und Behörden in eventuell betroffenen Nachbarstaaten Stellung nehmen. Die Behörde, die für die Zulassung eines Projektes zuständig ist, hat die Aufgabe, die Informationen und Stellungnahmen zu bewerten und die Ergebnisse der UVP bei ihrer Entscheidung über die Zulassung eines Projektes zu berücksichtigen. <https://www.bmu.de/buergerservice/beteiligung/umweltpruefungen-uvp-und-sup>

Ähnliche Fragen ergeben sich für eine weitere Bearbeitung der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ auch zu den übrigen Themen der UVP - aktuell zur

- **Lichtverschmutzung**

Konkret stellt sich ergänzend zum UVP Incl. dem Artenschutzgutachten bereits meinerseits auch die Frage nach **einem Gutachten bezüglich zu erwartender Lichtverschmutzung**. (Wichtiger Bestandteil einer Umweltverträglichkeitsprüfung)

Anleitungen für solche Untersuchungen: [TAB-Arbeitsbericht](#)

(Bisher fand ich lediglich einige „Empfehlungen“ zur Reduktion von Lichtbelastungen während und nach der Bauphase)

Wurde inzwischen ein solches Gutachten - ebenso wie abschließende Endberichte mit Bewertungen Ihrerseits zu den nachstehenden Themen erstellt, bitte ich ebenfalls **unter Hinweis auf das Umweltinformationsgesetzes** um Zusendung derselben.

Auch hier empfiehlt sich für die Glaubwürdigkeit solcher Gutachten + Gutachter eine Untersuchung bei einem vergleichbaren bereits betriebenen Projekt des Betreibers durch einen „**unabhängigen!!!** Gutachter“, um spätere **tatsächliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit** unter anderem auch bei nächtlicher Logistikaktivität auszuschließen.

- **Lärmgutachten**
- **Schadstoffgutachten bezüglich wesentlich erhöhtem Verkehrsaufkommen**

Fürsorgepflicht als Gemeinde- Fürsorgepflicht der zuständigen Naturschutzbehörde

Ich setze voraus, dass Sie bei der Überprüfung der betroffenen Gutachten die entsprechende Sorgfaltspflicht walten haben lassen und sich nicht **auf eine spätere Haftung des Gutachters (reicht dessen finanzielle Bonität?) verlassen** wollen, für die ihn möglicherweise der Auftraggeber hinzuziehen müsste:

Dabei möchte ich auch auf das Amtshaftungsgesetz (§ 839 BGB) verweisen, betreffend der Ausübung eines öffentlichen Amtes durch einen Amtsträger.

(Für die Bewertung der Gutachten ist nicht der Auftraggeber, sondern die zuständige Behörde verantwortlich!!!)

Ich möchte ausdrücklich betonen, dass ich keinem der vorliegenden und noch zu erstellenden Gutachten Parteilichkeit unterstelle - für eine Bewertung der Qualität dieser Gutachten ist aber nicht nur ein gewissenhaftes Hinterfragen vorgelegter Ergebnisse, sondern auch von Prüfumfang, Prüfmethodik und Qualifikation der Prüfer unverzichtbar - **vor allem dann, wenn die Auswahl derselben durch den Projektbetreiber selbst erfolgte**. Die derzeit kommunizierten Unterlagen entsprechen diesen Anforderungen aber in keiner Weise. *Auch ein eventueller Nachweise bereits vieler ähnlicher Gutachten (UVPs durch große Firmen) stellt keine qualitative Referenz dar, wenn diese Gutachten nicht mit den späteren Ergebnissen nachweisbar überprüft wurden und übereinstimmen! Es geht hier bei einer Referenzüberprüfung um die Qualität von bereits erstellten Gutachten und nicht Quantität!*

Ich mache darauf aufmerksam, dass ich die Antworten zu diesen Fragen entsprechend dem Umweltinformationsgesetz öffentlich kommunizieren werde!